
Publikation Amtsblatt

Gesetz

über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht¹⁾ (Planungs- und Baugesetz, PBG)

Änderung vom 18. Dezember 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **611.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21, 22, 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)²⁾,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht³⁾ (Planungs- und Baugesetz, PBG)»⁴⁾ vom 21. Mai 2014 (Stand 1. September 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 177 Abs. 5 (geändert)

⁵ Art. 18 ist für Baugesuche, die vor dem gemeindeweisen Inkrafttreten bei der Baubewilligungsbehörde eingereicht wurden, nicht anwendbar, wenn die öffentliche Auflage des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements die Anpassung an dieses Gesetz betrifft. Dies gilt auch für Baugesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. Dezember 2024 bei der Baubewilligungsbehörde eingereicht und bereits öffentlich aufgelegt wurden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)⁵⁾ in Kraft.

¹⁾ Die mit ►◄ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft

²⁾ SR 700

³⁾ Die mit ►◄ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft

⁴⁾ NG 611.1

⁵⁾ NG 132.2

Stans, 18. Dezember 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Toni Niederberger

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 7. Januar 2025

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 6. März 2025

Letzter Tag der Referendumsfrist: 6. März 2025